



Neue Richtervereinigung
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Non-Governmental Organization (NGO)

Erster Sprecher:
Hartmut Schneider
Vizepräsident LG Lübeck
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck
Hartmut.Schneider@nrv-net.de
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

Stellvertreter:
Michael Burmeister
Direktor AG Ahrensburg
Königsstraße 11 • 22926 Ahrensburg
Michael.Burmeister@nrv-net.de
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

Pressesprecher:
Dr. Ulrich Fieber
Stellvertr. Direktor AG Reinbek
Parkallee 6 • 21465 Reinbek
Ulrich.Fieber@nrv-net.de
Tel. 040-72759-316 • mobil: 0175-2424543

Bundesbüro:
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin
Tel. 030-4202 2349

Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein

An die
Vorsitzende des Innen- und
Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Barbara Ostmeier, MdL

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2061

25. November 2013

**Betreff: Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung Schleswig-Holstein (NRV)
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/891
Änderungsentwurf der Fraktion der CDU – Umdruck 18/1809
Ihr Zeichen: L 21**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

unter Bezugnahme auf Ihr Anhörungsschreiben vom 28.10.2013 nimmt die NRV wie folgt
Stellung:

A. Eingangsbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde erforderlich, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 21.05.2006 die Notwendigkeit einer umfassenden gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug¹ eingefordert hatte. An einer solchen Grundlage fehlt es bislang auch für den Jugendarrestvollzug, da dieser gesetzlich nur rudimentär in § 90 JGG geregelt ist. Dass eine detaillierte gesetzliche Regelung auch für den Jugendarrestvollzug notwendig ist folgt daraus, dass es sich wie bei der Jugendstrafe um Freiheitsentzug gegen Jugendliche oder Heranwachsende² handelt.

¹ Urteil vom 31.05.2006, NJW 2006, 2093 ff.

² Im folgenden wird zur Vereinfachung nur noch von Jugendlichen gesprochen.

Da im Rahmen der Föderalismusreform der Kompetenztitel „Strafvollzug“ aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Art.74 I Nr. 1 GG herausgenommen wurde, sind nach der allgemeinen Kompetenzordnung des Art. 70 I GG die Länder zuständig für die Gesetzgebung. Hiervon hat bislang nur Nordrhein-Westfalen mit seinem „Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen, Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen“ vom 30.04.2013³ Gebrauch gemacht. Schleswig-Holstein wäre, wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird, das zweite Bundesland mit einem Jugendvollzugsgesetz. Die NRV begrüßt es ausdrücklich, dass die Landesregierung damit zügig an die Gesetzgebungsaufgabe herangetreten ist. Hierbei hat sie gleichwohl die Praxis, Wissenschaftler und Verbände in Form eines Symposiums und von Arbeitsgruppen beteiligt. Dies ist der zielführende Weg, der vom BVerfG erteilten Aufgabe nachzukommen.

Die NRV steht einer jugendrichterlichen Verhängung des Arrestes zurückhaltend gegenüber. Dem liegt zugrunde, dass nach der kriminologischen Forschung die Wirksamkeit des Arrestes als eher gering eingeschätzt werden muss. Von der bloßen Inhaftierung geht danach keine Abschreckung aus und es ist auch keine Senkung des Rückfallrisikos zu erwarten. In verschiedenen Untersuchungen wurde beim Arrest überwiegend eine Rückfallquote zwischen 60 % und 70 % festgestellt, die erste bundesweite Untersuchung aus dem Jahr 2003 wies eine Rückfallquote von 70 % nach, eine zweite aus dem Jahr 2013 eine Rückfallquote von 64,1 %⁴. Die NRV verkennt aber nicht, dass die Verhängung eines Arrestes notwendig sein kann und für derartige Fälle des Arrestvollzuges bildet das vorliegende Gesetz eine gelungene rechtsstaatliche Grundlage.

B. Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesnormen und Vorschlägen des Änderungsantrags

1. § 2 Ziel

Zu Recht formuliert § 2 S. 1 als Ziel des Arrestes, dass seine Durchführung einen Beitrag dazu leistet, die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen.

Der Vorgängernetwurf⁵ hatte in § 2 noch formuliert, der Vollzug diene dem Ziel, den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht sowie ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst zu machen und ihnen Hilfestellung für eine Lebensführung ohne Straftaten zu geben. Richtiger Weise ist Ziel des Jugendarrestvollzuges allein darin zu sehen, zukünftige Straftaten des im Arrest befindlichen Jugendlichen zu verhindern. Allein dies ist – und so wird es im aktuellen schleswig-holsteinischen Entwurf auch umgesetzt - unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zutreffend. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum

³ GV NRW 2013, 201

⁴ Ostendorf, JGG, 9. A., Grdl. z.den §§ 13-16a, Rn. 9 mwN. Zu den hohen Rückfallzahlen trägt sicherlich bei, dass der Jugendarrest heute auf besonders gefährdete Jugendliche angewendet wird, worauf Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, 3. A., § 10 Rn.31 hinweist.

⁵ Siehe nun Umdruck 18/1580.

Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006 ausgeführt, der Vollzug der Freiheitsstrafe müsse auf das Ziel ausgerichtet sein, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen (...). Dieses – oft auch als Resozialisierungsziel bezeichnete – Vollzugsziel der sozialen Integration für den Erwachsenenstrafvollzug einfachgesetzlich in § 2 Satz 1 StVollzG festgeschrieben, sei im geltenden Jugendstrafrecht als Erziehungsziel verankert (§ 91 Abs. 1 JGG). (...) ⁶. Da es sich auch beim Jugendarrest um Freiheitsentzug handelt, gilt hier das gleiche. Danach kann dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU vom 2.10.2013 ⁷ nicht zugestimmt werden, nach welchem Ziel des Arrestes ist, den Jugendlichen zu Bewusstsein zu bringen, dass sie für das von ihnen jeweils begangene Unrecht einzustehen haben und einen Beitrag dazu zu leisten, die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weiteres Straftaten zu befähigen. Anders als in dem nordrhein-westfälischen Entwurf wird hier als Ziel an erster Stelle die Auseinandersetzung mit dem Tatunrecht genannt. Diese Reflektion kann und wird in der Regel ein Aspekt unter mehreren bei der erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen sein und ist im aktuellen Entwurf auch in § 4 III vorgesehen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass nach der aufgezeigten Rechtsprechung des BVerfG das verfassungsrechtlich allein legitime *Ziel* des Jugendarrestvollzuges die Verhinderung der Begehung weiterer Straftaten durch den Verurteilten ist.

II. § 3 Grundsätze der Arrestgestaltung

Die NRV begrüßt es sehr, dass nach dem Entwurf ein pädagogisches Gesamtkonzept unter Beteiligung von Fachkräften der Jugendhilfe und mit erziehungswissenschaftlicher Beratung zu erstellen und fortzuentwickeln ist. Dieses Postulat, das in § 3 des Vorgängerentwurfs noch fehlte, stellt eine gleichbleibend hohe Qualität der pädagogischen Behandlung der Jugendlichen im Vollzug sicher, unabhängig davon welcher Mitarbeiter mit welchen persönlichen Ansätzen den Jugendlichen gerade betreut.

III. § 4 Grundsätze der Förderung

Äußerst positiv hervorzuheben ist, dass in § 4 III 2 ausdrücklich normiert ist, dass das Bemühen des Jugendlichen um einen Ausgleich mit dem Geschädigten in Form eines Täter-Opfer-Ausgleichs (folgend: TOA) zu fördern ist. Dieses bei den Jugendgerichten in Schleswig-Holstein bereits äußerst erfolgreich eingesetzte Instrument kann damit auch im Vollzug eingesetzt werden. Die für den TOA im Arrestvollzug einkalkulierten Mittel sind im Hinblick auf die hohe rückfallverhindernde Wirkung des TOA und ggf. der Verhinderung weiterer Zivilverfahren – falls im TOA auch ein materieller

⁶ BVerfG NJW 2006, 2093 (2095).

⁷ Umdruck 18/1809.

Ausgleich geschaffen wird – gering. In der Gesetzesbegründung⁸ werden Kosten von 17.000,- EUR genannt, was eine sehr gute Investition wäre.

IV. § 7 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

Die NRV begrüßt es sehr, dass der Entwurf die Zusammenarbeit der Arrestanstalt mit allen Institutionen betont, die sich mit den Jugendlichen befassen. Hierzu zählen insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendamt, freie Träger, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Arbeitsverwaltung und – im vorliegenden Kontext – der Jugendarrestvollzug. Dies und nicht übertriebene Härte verspricht die Nutzung des gesamten Sachverstandes der Institutionen und wirkt damit rückfallverhindernd. Dies ist um so wichtiger, da der Jugendliche nur kurz – in der Praxis: für 2 Wochen – im Arrest ist. Die bisherigen und künftigen Bestrebungen aller Kooperationspartner können damit im Rahmen eines Durchgangsmanagements⁹ koordiniert, aktualisiert und neu ausgerichtet werden.

V. § 9 Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung, § 10 Zuführung

Die NRV begrüßt es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sehr, dass für die Bereiche Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung sowie Zuführung nun durch die §§ 9, 10 ausdrückliche gesetzliche Regelungen geschaffen werden. Bisher war nur in § 87 III JGG das Absehen von der Vollstreckung geregelt, nicht aber Aufschub und Unterbrechung. Die Rechtsgrundlage für die Zuführung war streitig¹⁰.

VI. § 38 Konfliktregelung

Die NRV begrüßt es schließlich auch, dass § 38 im Falle von Verstößen des Jugendlichen gegen Pflichten durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes in Abs. 1 zunächst ein Gespräch mit den Jugendlichen vorsieht, sodann in Abs. 2 als medierende Maßnahmen die Entschuldigung, Schadenswiedergutmachung oder -beseitigung und in Abs. 3 erst als eingriffsintensivste Maßnahme sogenannte „beschränkende“ Maßnahmen, bei denen es sich insbesondere handeln kann um die Beschränkung des Einkaufs, die Beschränkung oder den Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung, den Entzug des Rundfunkempfangs bis hin zum Auferlegen einer Einzel-Freistunde oder den Ausschluss von der Gruppenarbeit. Nach der Gesetzesbegründung¹¹ sind die Maßnahmen gegen den Jugendlichen zur Wahrung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit deutlich weniger eingriffsintensiv als im Jugendstrafvollzug. Auf förmliche Disziplinarmaßnahmen

⁸ Drs 18/891, S.5.

⁹ Dazu Goerdeler, SchlHA 2013, 350, 353.

¹⁰ Näher Goerdeler, SchlHA 2013, 350, 354.

¹¹ S.64.

werde verzichtet, angesichts der geringeren Eingriffsschwere und der anderen inhaltlichen Ausrichtung erscheine ein förmliches Anordnungsverfahren wie bei Disziplinarmaßnahmen verzichtbar.

Dem pflichtet die NRV bei, denn bestehen bei einem Jugendlichen so massive Verhaltensprobleme, dass mit einer „harten“ Disziplinarmaßnahme reagiert werden müsste, stellt sich die Frage, ob diese nach einer Unterbrechung des Arrestes nicht zunächst aufgearbeitet werden sollten. Zudem erscheint es nicht verhältnismäßig, in einem Arrest mit extrem eingriffsintensiven Maßnahmen wie der isolierenden Unterbringung in einem speziellen Arrestraum zu reagieren. Sinnvoll wäre es aus Sicht der NRV, dass die beschränkenden Maßnahmen förmlich und nur von der Anstaltsleiterin oder deren Vertreter angeordnet werden. Dies ist bislang nicht so: Vielmehr ist in § 38 IV geregelt, dass die Anstaltsleitung festlegt, welche Bediensteten befugt sind, ausgleichende oder beschränkende Maßnahmen anzuordnen. Lediglich beschränkende Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen ordnet die Anstaltsleitung oder die Vertretung an. Nicht zuletzt um einen Überblick über die in der Anstalt verhängten beschränkende Maßnahmen sicherzustellen und eine einheitliche Verhängung zu gewährleisten, sollte in allen Fällen für die Verhängung die Anstaltsleitung oder ihre Vertretung zuständig sein.

C. Schlusswort

Wie Eingangs erwähnt hat die Landesregierung unter teilweiser Abweichung vom Vorgängerentwurf in kürzester Zeit einen Entwurf vorgelegt, der den Vorgaben des BVerfG und internationalen Standards, wie insbesondere den Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen¹², genügt. Damit ist die Grundlage für einen rechtsstaatlichen und evidenzbasierten Jugendarrestvollzug in Schleswig-Holstein gelegt. Allerdings wird dieser Vollzug praktisch nur gelingen, wenn der Arrestvollzug auch mit dem notwendigen qualifiziertem Personal ausgestattet wird. Der Gesetzgeber sollte bei den Haushaltsberatungen berücksichtigen, dass durch einen gelungenen Arrestvollzug weitere Opfer verhindert und neue Jugendstrafverfahren entbehrlich gemacht werden. Aus Sicht der NRV sind die Haushaltsmittel eine sehr gute Investition in Fortsetzung der schleswig-holsteinischen Tradition einer evidenzbasierten Kriminalpolitik.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hartmut Schneider

¹² EMPFEHLUNG REC(2008)11 DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATES VOM 5. NOVEMBER 2008.